

Fachstudienordnung für den
Master-Studiengang
Landnutzungsplanung
der Hochschule Neubrandenburg
vom 20.05.2021

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Master-Studiengang „Landnutzungsplanung,, als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziele	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Gliederung des Studiums	2
§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 6 Studienberatung	3
§ 7 In-Kraft-Treten	3

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Studienziele

(1) Ziel des Master-Studienganges Landnutzungsplanung ist, die im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung oder einem affinen Studiengang erworbenen Kenntnisse interdisziplinär durch die fachliche Auseinandersetzung mit den diversen Ansprüchen an Natur und Landschaft und der Entwicklung von Raum und Landschaft zu ergänzen, Methoden der Steuerung und Planung von Landnutzung zu erweitern und durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Landnutzungsplanung den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) zu ermöglichen.

(2) Das Master-Studium der Landnutzungsplanung soll zur Herausbildung von Schlüsselqualifikationen, wie z.B. vernetztes Denken, zielorientiertes Handeln und Fachkompetenz, führen sowie zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Sie umfasst die Studiensemester, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3 Studienbeginn

(1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 31 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 60 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Im ersten Semester sind das Modul „Projekt Landnutzungsplanung“ und insgesamt vier Wahlpflichtmodule aus sechs zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulen zu wählen.
2. Im zweiten Semester ist in der Regel die Master-Arbeit anzufertigen und das Master-Kolloquium abzulegen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen.

(2) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches Landschaftswissenschaften und Geomatik darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Studienganges Landnutzungsplanung stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

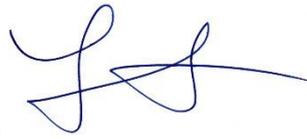
§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Master-Studiengang Landnutzungsplanung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.